

B u c h r e z e n s i o n

Frank Saliger, Umweltstrafrecht, Verlag Vahlen, München 2012, 283 S., € 29,80

Das Umweltstrafrecht gehört zwar nicht zum Pflichtstoff in der Ersten Juristischen Prüfung; es ist allerdings Bestandteil der strafrechtlichen Schwerpunktbereiche an – soweit ersichtlich – acht deutschen Universitäten.¹ Wer einen solchen Schwerpunkt belegt, wird rasch feststellen, dass didaktische Literatur zum Umweltstrafrecht rar gesät ist. Die knappen Ausführungen in den Standardlehrbüchern reichen für eine grundlegende Vorbereitung nicht aus; eigene Lehrbücher zum Umweltstrafrecht² wiederum sind nicht eben reich an der Zahl und zudem etwa zehn Jahre alt, was angesichts der jüngeren Reformgesetzgebung noch einmal problematischer geworden ist. Die tendenziell zunehmende Fülle an Ausbildungsliteratur hat vor dem Umweltstrafrecht also augenscheinlich Halt gemacht. Das mag an einem schwindenden Interesse der Strafrechtspraxis und -wissenschaft am Umweltstrafrecht oder schlicht daran liegen, dass auch in den strafrechtlichen Schwerpunktbereichen das Umweltstrafrecht neben dem Wirtschaftsstrafrecht überwiegend ein Schattendasein fristet. Für ambitionierte Schwerpunktstudentinnen und -studenten bestand damit aber jedenfalls eine missliche Situation.

Abhilfe schaffen soll hier das neu vorgelegte Lehrbuch zum Umweltstrafrecht des Hamburger Strafrechtslehrers *Frank Saliger*, das schon wegen seiner Aktualität eine exponierte, einstweilen sogar exklusive Stellung einnehmen wird.³ Um es schon vorwegzunehmen: Es handelt sich auch sonst um ein in jeder Hinsicht bemerkenswertes Werk.

Das Buch ist im Anschluss an das einführende 1. Kapitel (Rn. 1-62) grob untergliedert in einen Allgemeinen Teil des Umweltstrafrechts (Kap. 2 bis 4; Rn. 63-219) und einen Besonderen Teil des Umweltstrafrechts (Kap. 5 bis 8; Rn. 220-513). Das 9. Kapitel behandelt noch strafprozessuale Besonderheiten und typische verfahrensrechtliche Probleme des Umweltstrafrechts (Rn. 514-557), rundet das Werk somit inhaltlich ab und ist von besonderem Interesse im Rahmen derjenigen strafrechtlichen Schwerpunktbereiche, die eine Vertiefung im Strafprozessrecht und/oder Praxisbezüge vorsehen. Am Ende des Buches (Rn. 558-593) findet sich abschließend noch ein „Großer Fall“ mit Musterlösung.

¹ Bayreuth, Berlin (FU), Dresden, Freiburg, Gießen, Konstanz, Osnabrück (das Umweltstrafrecht ist dort zudem integrativer Bestandteil des LL.M.-Studiengangs „Wirtschaftsstrafrecht“) und Potsdam.

² Zu nennen sind hier insbesondere *Franzheim/Pfohl*, Umweltstrafrecht, 2. Aufl. 2001; *Kloepfer/Vierhaus*, Umweltstrafrecht, 2. Aufl. 2002; auch *Busch/Iburg*, Umweltstrafrecht, 2002, das allerdings in besonderem Maße cursorisch gehalten ist.

³ Ein weiteres aktuelles Lehrbuch zum Umweltstrafrecht ist allerdings für Ende 2012 von *Bock/Markgraf* angekündigt, ebenso eine Neuauflage des Lehrbuchs von *Kloepfer/Vierhaus* (Fn. 2), nunmehr als *Kloepfer/Heger*.

Die Unterscheidung zwischen einem Allgemeinen und einem Besonderen Teil des Umweltstrafrechts entspricht der üblichen Vorgehensweise in anderen Lehrbüchern⁴ und ist geradezu zwingend, weil das Umweltstrafrecht gekennzeichnet ist durch Probleme des Allgemeinen Teils, die dort „in speziellem Zuschnitt in Erscheinung treten“ (Rn. 48). Gerade das Wechselspiel dieser Probleme ist von besonderem Interesse (und daher auch von gesteigerter Prüfungsrelevanz⁵), weshalb es sich aufdrängt, die entsprechenden Ausführungen „vor die Klammer zu ziehen“.

Folglich bilden die Kap. 4 bis 8 gleichsam das Herzstück des Buches, wobei hierzu genau genommen auch schon die Rn. 27-46 der Einführung gerechnet werden müssen, auf denen *Saliger* der umweltstrafrechtlichen Rechtsgutsdebatte breiten Raum widmet. Denn nur vor ihrem Hintergrund erschließt sich eine Vielzahl von Problemen des Besonderen Teils, was dort auch jeweils wiederholend klargestellt wird (vgl. exemplarisch Rn. 338-340, Rn. 392).

Die Verwaltungsakzessorität als das Umweltstrafrecht durchziehendes Grundprinzip behandelt das 2. Kapitel in den Rn. 63-137. Die diesbezüglichen Ausführungen sind besonders gut gelungen. Das beginnt bei der Nennung der maßgeblichen Gründe für die verwaltungsakzessorische Ausgestaltung des Umweltstrafrechts (Rn. 68) sowie der mit ihr einhergehenden rechtsstaatlichen Probleme und deren Konsequenz für das Wechselspiel zwischen Verwaltungsrecht und Strafrecht (vgl. etwa Rn. 84-88). Auch die systematisch teils sehr unterschiedliche Bedeutung des Verwaltungsrechts im Delikttaufbau wird präzise erläutert (Rn. 95-98, Rn. 253). Speziellere Probleme der Verwaltungsakzessorität stellen sich bei individuellen Entscheidungen der Exekutive, namentlich beim Erlass von (begünstigenden oder belastenden) Verwaltungsakten, aber auch bei der bewussten Entscheidung, gegen Umweltgefährdungen oder -verletzungen nicht einzuschreiten (sog. Duldung). Wer insbesondere zum Erlass rechtswidriger belastender Verwaltungsakte und der behördlichen Duldung im Umweltstrafrecht heute noch etwas schreiben will, sieht sich mit einer längst unüberschaubaren Auswahl (schon allein monographischer) Literatur konfrontiert. Die hier geradezu uferlose und hypertrophe Dogmatik einem didaktisch sinnvollen Abriss zuzuführen, ist ganz gewiss keine dankbare Aufgabe. Gleichwohl liefert *Saliger* auf verhältnismäßig engem Raum eine eingängige Zusammenfassung der maßgeblichen Eckpunkte der Problematik.

Das anschließende Kapitel zu Täterschaft und Teilnahme (Rn. 139-219) beschäftigt sich überwiegend mit Folgeproblemen, die sich aufgrund der Verwaltungsakzessorität für die allgemeine Beteiligungslehre ergeben. Beispielhaft sei etwa auf die besonders umstrittene Frage verwiesen, ob der Amtsträger, der eine fehlerhafte Genehmigung erteilt, mittel-

⁴ Praktisch identischer Aufbau bei *Kloepfer/Vierhaus* (Fn. 2). Auch *Franzheim/Pfohl* (Fn. 2) unterscheiden im Aufbau zwischen Allgemeinem und Besonderem Teil des Umweltstrafrechts, beginnen aber – was (nicht nur) didaktisch weniger sinnvoll erscheint – mit letzterem.

⁵ Nicht von ungefähr behandelt auch der abschließende „Große Fall“ (Rn. 558-593) überwiegend solche Probleme.

barer Täter desjenigen Umweltdelikts sein kann, das der Genehmigungsempfänger wegen deren tatbestandsausschließender oder rechtfertigender Wirkung nicht erfüllt (Rn. 194-201). Im Zusammenhang mit dem Wechselspiel zwischen Verwaltungsakzessorietät und Beteiligungslehre setzt *Saliger* – insbesondere in den Lösungen der Beispielfälle – bei seinen Leserinnen und Lesern teils ein erhebliches Wissen – und Problembewusstsein – voraus. Das ist an sich nichts Negatives und eine andere Vorgehensweise wäre ob des ohnehin schon beträchtlichen Umfangs des Buches wohl auch nicht praktikabel. Die Arbeit mit dem Buch erfordert an diesen Stellen dadurch aber eine besondere Aufmerksamkeit und selbstkritische Reflektion der einschlägigen Ausführungen: Wenn man hier merkt, dass man die maßgeblichen Zusammenhänge und ihre Auswirkungen nicht sofort durchschaut, sollte man bei den Grundlagen noch einmal nachlegen. Etwas zu kurz kommen hier für meinen Geschmack die Ausführungen zu den hochproblematischen Gremienentscheidungen in Rn. 158 und Rn. 166 (die zudem im Kapitel zur Kausalität möglicherweise besser aufgehoben wären). Insbesondere wird nicht auf die verschiedenen denkbaren Konstellationen eingegangen, die sich abhängig von den erforderlichen Mehrheitsverhältnissen ergeben. Das lässt sich zwar gut mit der Erwägung rechtfertigen, dass es sich dabei um kein spezifisch umweltstrafrechtliches Problem handelt. Auf der anderen Seite gehört die Problematik aber nun einmal zum Kernbereich der Fragen nach der Strafbarkeit der Leitungsebene von Unternehmen, die im Umweltstrafrecht zu Recht eine zentrale Stelle einnimmt, weshalb eine etwas ausführliche Erörterung wünschenswert erschiene.

Der Besondere Teil beginnt – der Praxisrelevanz entsprechend in dieser Reihenfolge – mit dem Abfall- (Rn. 220-327), dem Gewässerschutz- (Rn. 328-362) und Bodenschutzstrafrecht (Rn. 363-382). Anschließend werden das weniger relevante Immissionsschutz- (Rn. 383-454), Atom- (Rn. 458-475), Gefahrstoff- (Rn. 476-488) und schließlich Naturschutzstrafrecht (Rn. 489-495) abgehandelt. Praxis- und prüfungsrelevanter sind wiederum die Strafzumessungsregeln und (Erfolgs-)Qualifikationen in § 330 StGB (Rn. 496-500).

Gerade die Darlegungen zu den einzelnen Delikten lesen sich nicht ganz so flüssig wie die Ausführungen zum Allgemeinen Teil. Das liegt freilich daran, dass hier eine breite Kasuistik herrscht, die es unmöglich erscheinen lässt, die von *Saliger* sonst verfolgte und erreichte Kombination aus Eingängigkeit und Vollständigkeit in der gleichen Perfektion umzusetzen wie im Allgemeinen Teil. Dieses Spannungsfeld löst der *Autor* zugunsten der Vollständigkeit auf, was den Wert des Buches auch als Nachschlagwerk erhöht. Zur Klausurvorbereitung muss man sich dann freilich vergegenwärtigen, dass man längst nicht über sämtliches hier aufgeführtes Detailwissen verfügen kann und muss.

Davon einmal abgesehen sind auch die Ausführungen zu den einzelnen Delikten didaktisch gelungen, was insbesondere daran liegt, dass durch prägnante Erinnerungen und entsprechende Querverweise immer wieder Bezug genommen wird auf die im Allgemeinen Teil erarbeiteten Grundlagen. So stellen sich zwangsläufig Synergieeffekte ein (vgl. exemp-

larisch etwa die Ausführungen zu den Anforderungen an die Täterqualität bei § 324a StGB [Rn. 368]).

Es wurde bereits eingangs darauf hingewiesen, dass *Saligers* Umweltstrafrecht schon in seiner Aktualität ein – vorübergehendes – Alleinstellungsmerkmal hat. Man täte dem Buch freilich großes Unrecht, wenn man es hierauf reduzierte. Völlig unabhängig davon hat der *Autor* nämlich ein Lehrbuch zum Umweltstrafrecht vorgelegt, das in jeder Hinsicht neue Maßstäbe setzt.

Über das gesamte Buch hinweg sind die Darlegungen äußerst umfassend, und zwar nicht nur hinsichtlich der aufgenommenen Problemfelder, sondern auch was die Wiedergabe der maßgeblichen Argumente betrifft. Insofern unterscheidet sich das Buch erheblich von den bisher existierenden Werken, welche die maßgeblichen Probleme nur selektiv und überwiegend kursorisch darstellen. Dabei erschöpfen sich die Ausführungen aber nicht in der Aufzählung der jeweiligen Sachargumente; *Saliger* ist vielmehr durchgehend bemerkenswert meinungsfreudig, und gerade dieser Umstand sowie die sehr klare, eingängige Sprache machen das Buch besonders lesenswert.

Von beeindruckender Vollständigkeit ist im Übrigen die erschöpfende Rechtsprechungs- und Literaturlauswertung mitsamt den angegebenen Quellen, die jedem Großkommentar gut zu Gesicht stünden. Hier merkt man dem Buch seine Entstehungsgeschichte an (vgl. dazu sein Vorwort [S. V]). Wer also einmal das Bedürfnis hat, eine Problematik zu vertiefen, der findet hierfür sofort zahlreiche Fundstellen vor. Bei der Hauptzielgruppe, den Examenskandidatinnen und -kandidaten im Schwerpunktstudium, kann man sich freilich nur schwer vorstellen, dass sie sich mit einer solchen Notwendigkeit ernsthaft konfrontiert sähen; zu vollständig, zu grundlegend, zu verständlich ist das Buch.

Es versteht sich dabei von selbst, dass dies einen gewissen Raum beansprucht. So fällt das Buch mit 283 eng bedruckten Seiten nicht unbedingt dünn aus. Seine Lektüre beansprucht eine gewisse Zeit. Es ist gleichwohl jedenfalls dann uneingeschränkt zu empfehlen, wenn man sich eingehend mit dem Umweltstrafrecht befassen möchte. Aber auch wer auf zeiteffiziente Klausurvorbereitung setzt, sollte sich von dem Umfang des Buches nicht abschrecken lassen. Wer sich für *Saligers* Umweltstrafrecht entscheidet, bekommt nämlich etwas Außergewöhnliches an die Hand: ein Lehrbuch, dem man bedingungslos vertrauen darf.

Wiss. Mitarbeiter Paul Krell, Mannheim